

Entgelttarifvertrag

für die Beschäftigten

im Agroservice & Lohnunternehmerverband Nordost e.V.

in Mecklenburg-Vorpommern

vom 11. Februar 2016

- A u s z u g -



2. Zur Anwendung der Regelung gemäß vorst. Ziff. 1 sind zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat die entsprechenden Kriterien zu vereinbaren

**§ 7
Vergütung der Auszubildenden**

1. Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt:

	Ab 01.03.2016 €/Monat
1. Ausbildungsjahr	575,00
2. Ausbildungsjahr	625,00
3. Ausbildungsjahr	700,00

2. Werden Auszubildende über 18 Jahre zur Mehrarbeit herangezogen, erhalten sie Lohn nach der ausgeübten Tätigkeit, mindestens jedoch nach Lohngruppe 1 zuzüglich der tarifvertraglich vereinbarten Zuschläge.
3. Zusätzlich zu ihrer Ausbildungsvergütung erhalten die Auszubildenden jährlich eine leistungsabhängige Jahresvergütung. Diese basiert auf dem Notendurchschnitt des

- Endzeugnisses im 1. Berufsschuljahr
- Zwischenprüfungszeugnisses im 2. Ausbildungsjahr
- Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung im 3. Ausbildungsjahr

Für die Prämienhöhe ist der Notendurchschnitt wie folgt festgelegt:

Notendurchschnitt bis	1,5	gleich 500,-- €
Notendurchschnitt schlechter als	1,5 – 2,5	gleich 250,-- €
Notendurchschnitt schlechter als	2,5 – 3,5	gleich 125,-- €

4. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass nach Abschluss der Bundesempfehlung Landwirtschaft und deren Umsetzung im Mecklenburg-Vorpommern die Ausbildungsvergütungen entsprechend angepasst werden.

**§ 8
Grundsätze der Eingruppierung**

Maßgebend für die Eingruppierung der Beschäftigten ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit. Aushilfskräfte und Saisonbeschäftigte werden entsprechend ihrer Tätigkeit eingruppiert.

Bei einer Tätigkeit von mindestens 4 Wochen in einer höheren Lohngruppe nach diesem Tarifvertrag ist der Differenzbetrag von der niedrigeren zu der höheren Lohngruppe für den gesamten Zeitraum zu zahlen.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

Soweit einzelnen Beschäftigten eine höhere Entlohnung vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages gewährt wurde, als ihnen nach diesem Tarifvertrag zusteht, ist eine Kürzung der bisher gezahlten Vergütung ausgeschlossen.

**§ 10
Gültigkeitsdauer**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarifvertrag vom 09. April 2014 außer Kraft.
2. Der Tarifvertrag vom 01.03.2016 kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, erstmalig zum 31.12.2017, gekündigt werden.

Neubrandenburg, den 11. Februar 2016

IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand

Agroservice & Lohnunternehmer-
verband Nordost e.V.
Landesgruppe Mecklenburg-
Vorpommern

Feiger
Bundesvorsitzender

Pietler
Vorstandsvorsitzender

Schaum
Stellv. Bundesvorsitzender